

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Binder Edelstahl Produktionsgesellschaft mbH in Bremen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Spätestens mit Entgegennahme unserer Produkte gelten die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 1.3 Alle früheren Liefer- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Ware, zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Hier- von abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Stornierungen von Aufträgen nach Vertragsabschluss, werden mit einer Stornierungsgebühr, in Höhe der uns bereits entstandenen Kosten, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.3 Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrück- lich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Lieferzeit und Lieferung

- 3.1 Der Liefertermin bezeichnet den Abgang vom Werk bzw. Lager.
- 3.2 Die Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager.
- 3.3 Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versen- dung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
- 3.4 Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und von uns nicht verschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstattet. Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als zehn Wochen überschritten, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 3.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
- 3.6 Sollte dem Kunden aufgrund eines von uns verschuldeten Verzuges ein Schaden erwachsen, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung setzt voraus, dass wir eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten haben. Die Höhe der Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insge- samt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.
- 3.7 Bei Lieferungen auf Abruf hat die Warenabnahme in möglichst gleichmäßig über die Laufzeit verteilten Mengen zu erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Bei Ablauf des vereinbarten Abbruchzeitraumes sind wir berechtigt, die gesamte Restpartie sofort auszuliefern, bei späterer Abnah- me behalten wir uns die Berechnung zum Tagespreis vor.
- 3.8 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

4. Güten, Maße und Gewichte

- 4.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.
- 4.2 Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unver- züglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis 2 v.H. können nicht gerügt werden. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.
- 4.3 Wir sind berechtigt, die vereinbarte Auftragsmenge bis zu 10 v.H. zu über- oder unterschreiten. Größere Abweichungen von der Auftragsmenge begründen Ansprüche des Käufers nur hinsichtlich des Teils, der über diese 10%ige Abweichung hinausgeht.

5. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

- 5.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk oder unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.
- 5.2 Umstempeln und Umstempelbescheinigungen werden gesondert berechnet.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Maßgebend sind die von uns genannten Preise zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk ausschließ- lich Verpackung. Die erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und von uns nicht zurückgenommen. Die Versandkosten sowie Mehrkosten für erbetene Eil- oder Expressversand hat der Kunde zu tragen.
- 6.2 Zahlungen des Kunden haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug auf ein von uns benanntes Konto zu erfolgen.
- 6.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden
- 6.4 Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Ver- langen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei Zahlungsein- stellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Fristsetzung.

- 6.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises, auch wenn Mängelrü- gen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

7. Sach- und Rechtsmängel, Mängelrügen

- 7.1 Ansprüche eines Kaufmanns gegen uns wegen Mängeln setzen voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB beachtet wurden.
- 7.2 Ist der Kunde nicht Kaufmann, so setzen Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln bei erkennbaren Mängeln eine unverzügliche Rüge nach Ablieferung und bei verborgenen Mängeln eine unverzügliche Rüge nach Entdeckung (innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist) voraus.
- 7.3 Wir behalten uns in Mengen, Maßen und Formen die handelsüblichen Spielräume und Abweichungen vor. Kleine Abweichungen in Maß und Ausführung gegenüber einer Mustersendung sowie kleine unschädliche Fehler wie, Flugrost u.ä. berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 7.4 Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dabei sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware) festzulegen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5 Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen und Erzeugnissen II. Wahl stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, deretwegen die Ware deklassiert oder herabgesetzt war. Bei Verkauf "wie besichtigt" besteht keine Gewährleistung. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus jedweden Rechtsgründen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Der Ausschluss gilt desweiteren nicht für Ansprüche, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen im Sinne des § 30 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 BGB. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung (vgl. Ziff. 7) bleiben hiervon unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert unsere Forde- rungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
 - 9.2 Die Ware bleibt unser alleiniges Eigentum. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Erlischt unser (Mit-) Eigentum infolge einer dieser Handlungen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns über- geht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - 9.3 Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist dagegen nicht statthaft. Andere Verfügungen, insbesondere Pfändungen und Sicherungsübereignungen der Vor- behaltsware, sind ohne unsere Zustimmung unzulässig.
- Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf der Basis des Rechnungswertes) entspricht.
- Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 9.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Fristsetzung auf Kosten des Kunden einstweilen herauszuverlangen - durch Herausgabe oder Rücksendung an uns - oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehalts- ware durch uns stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar, soweit nicht ein Teilzahlungsgeschäft mit einem Verbraucher oder ein mit einem Verbraucherdarlehen verbundener Vertrag über die Lieferung einer Sache vorliegt.

10. Sonderbedingungen für die Bearbeitung von beigeistelltem Material (Lohnarbeitsmaterial)

- 10.1 Der Kunde hat das Lohnarbeitsmaterial kostenfrei und auf sein Risiko anzuliefern. Wir übernehmen keine Gewähr für den Zustand des angelieferten Materials und die Angaben des Kunden hierzu.
- 10.2 Der Kunde ersetzt uns den Mehraufwand und die aufgewandten Kosten zur Behebung von Schäden, wenn sich das vom Kunden beigeistellte Material als unbrauchbar oder schwer bearbeitbar erweist oder Schäden hieran beseitigt werden müssen.
- 10.3 Wir haften nicht für Mängel und Schäden, die ihre Ursache in fehlerhaften Angaben und Vorschriften des Bestellers haben.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 11.1 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des -bereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on the Inter- national Sale of Goods, CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Bremen.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Ver- tragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Bremen zuständige Gericht. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklä- gen.
- 12.2 Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für Bremen, Bundesrepublik Deutschland, zuständige Gericht (Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerken- nung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 = EuG- VVO). Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuG- VVO vom 22.12.2000 zuständig ist.